

10. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Aachen vom 7. Dezember 1988

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW.S.380), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW.S.394) und der §§ 2,3,6,9, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 08.12.2010 folgenden 10. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Aachen vom 7. Dezember 1988 beschlossen:

Art. 1

§ 3 enthält folgende Fassung:

Abs. 1 Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben:

1.1 Für die Beförderung von Notfallpatienten:

a) Grundgebühr 140,50 €

Hierin sind bis zu 30 Minuten Transportzeit (Zeitpunkt vom Eintreffen des Fahrzeuges am Einsatzort bis zum Zeitpunkt der Ankunft und der Übergabe des Patienten am Bestimmungsort) sowie eine Pauschale von 15 Minuten für An- und Abfahrt enthalten.

b) Anschlussgebühr 1 46,83 €

Für zusätzliche Transportzeit von jeweils angefangenen 15 Minuten.

c) Anschlussgebühr 2 46,83 €

Zusätzlich bei Auswärtstransporten von mehr als 20 km Entfernung von der Stadtgrenze als Rückfahrtpauschale für je angefangene 20 km

1.2 Für die Inanspruchnahme des Notarztes 252,36 €

zusätzlich zur Gebühr nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.1
Erfolgt im Zusammenhang mit dem Notarzteinsatz kein Transport des Patienten, so beträgt die Gesamtgebühr

322,61 €

1.3 Für die Beförderung von kranken Personen:

a) Grundgebühr 75,05 €

Hierin sind bis zu 30 Minuten Transportzeit (Zeitpunkt vom Eintreffen des Fahrzeuges am Einsatzort bis zum Zeitpunkt der Ankunft und der Übergabe des Patienten am Bestimmungsort)

sowie eine Pauschale von 15 Minuten für An- und Abfahrt enthalten.

b) Anschlussgebühr 1 25,02 €

Für zusätzliche Transportzeit von jeweils angefangenen 15 Minuten.

c) Anschlussgebühr 2 25,02 €

Zusätzlich bei Auswärtstransporten von mehr als 20 km Entfernung von der Stadtgrenze als Rückfahrtpauschale für je angefangene 20 km

Abs. 2 Zusätzlich zu den Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes (RTW, NEF und/oder KTW) erhebt die Stadt Aachen Leitstellengebühren für die Vermittlung des Einsatzes durch die Leitstelle. Diese werden von der Stadt Aachen an die StädteRegion Aachen weitergeleitet.

Die Erhebung der Leitstellengebühren erfolgt auf Grundlage der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den Rettungsdienst und die Leitstelle vom 18.11.2009 in der jeweils gültigen Fassung in Höhe der hierin festgelegten Gebührentarife.

Bei Änderung der Leitstellengebühren werden, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Änderung der Gebührensatzung der StädteRegion, die neuen Gebührentarife zugrunde gelegt.

Art. 2

§ 5 enthält folgende Fassung:

Abs. 1 Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Notfallpatienten mit dem RTW oder mehrerer kranker Personen mit dem KTW ist für die zweite und jede weitere Person ein Zuschlag von 50 % der in § 3 Abs. 1 Ziffer 1.1 bzw. Ziffer 1.3 festgesetzten Gebühren zu zahlen. Die Gesamtkosten einer gemeinsamen Fahrt werden auf die Beförderten gleichmäßig verteilt. Die Leitstellengebühren gem. § 3 Abs. 2 werden für den Einsatz einmal erhoben und gleichmäßig auf die Anzahl der gleichzeitig beförderten Personen verteilt.

Abs. 2 Das Mitfahren einer Begleitperson ist gebührenfrei. Für jede weitere Begleitperson wird ein Zuschlag von 50 % der in § 3 Abs. 1 Ziffer 1.1 bzw. Ziffer 1.3 festgesetzten Gebühren erhoben.

Abs. 3 Für einen bestellten aber nicht benutzten Rettungswagen oder Krankentransportwagen wird eine Gebühr in Höhe von 50 % der in § 3 Abs. 1 Ziffer 1.1 bzw. Ziffer 1.3 festgesetzten Gebühren erhoben.

Abs. 4 entfällt

Art. 3

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Vorstehender 10. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Aachen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 08.12.2010

Philipp
Oberbürgermeister